



Gemeinde Nordwalde

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat am ... gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Nordwalde, den ...
Bürgermeister

Frühzeitige Unterrichtung
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufhebung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen hat in der Zeit vom ... bis ... einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Nordwalde, den ...
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat am ... gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Nordwalde, den ...
Bürgermeister

Die Aufstellung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Nordwalde, den ...
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am ... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufhebung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen einschließlich Begründung festgestellt.

Nordwalde, den ...
Bürgermeister

Ausfertigervermerk
Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Aufhebung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Nordwalde am ... zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Nordwalde, den ...
Bürgermeister

Genehmigung
Diese Aufhebung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verlegung vom ... genehmigt worden.

Münster, den ...
Az.: ...
Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Inkrafttreten
Die Genehmigung der Aufhebung der 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen wirksam.

Nordwalde, den ...
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 86), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2016 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2011 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Stand einschließlich:
1. bis 3. und 6. bis 12. Änderung sowie
Berichtigungen durch Bebauungspläne gem. 13a BauGB


Gemeinde Nordwalde **02/24**

Flächennutzungsplan
14. Änderung zur Aufhebung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentrationszonen

Maßstab im Original	1 : 10.000
Blattgröße	108 x 128
Bearbeiter	Städtebauamt
Datum	01.02.2024

WP/WoltersPartner
Düppelstraße 15 · D-48643 Coesfeld
Telefon 05441 9488-0 · Fax 9488 100
stadtplanung@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Nordwalde



Mit der Aufhebung der Konzentrationszone entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Land NRW (2023)
"Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0"
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

- Bauflächen**
- Wohnbaufläche
 - Gemischte Baufläche
 - Gewerbliche Baufläche
 - Sondergebiet
- Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung „größtenteils Einzelhandelsbetriebe als Verbrauchermärkte“**
maximale Verkaufsfläche 7.200 m², maximale Geschosfläche 10.300 m²
- Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung „großflächige und kleinfächige Einzelhandelsbetriebe“**
max. 6.800 m² Gesamt-VK. Davon:
Lebensmittelvollsortimenter VK max. 1.700 m²,
Lebensmitteldiscounter VK max. 1.275 m²,
Discounter VK max. 800 m²,
Fachmärkte Bekleidung VK max. 2.250 m²,
Fachmärkte Schuhe / Bekleidung VK max. 500 m²,
Fachmärkte Möbel / Bekleidung VK max. 1.000 m².
- Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung „Lebensmittelversorgung“**
VK max. 900 m²
- Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung „Bürgerzentrum (BZ)“**
- Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung „Reisportanlage“**

- Fläche für den Gemeinbedarf**
- Schule
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Verwaltung
 - Bauhof
- Verkehrsfächen**
- Straßen des oberirdischen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
 - Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung**
- Fläche Versorgungsanlagen
 - Umspannwerk
 - Kläranlage
 - Regenklärbecken
 - Pumpwerk
 - Femmeldewesen
- Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserversorgung**
- Fläche für die Wasserwirtschaft
 - Regenrückhaltebecken
 - Wasserfläche
 - Wasserlauf
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Fläche für die Landwirtschaft
 - Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft!

- Haupt- und Hauptversorgungsleitungen**
- Leitung oberirdisch
 - Leitung unterirdisch
 - Elektrizitätsleitung
 - Gasleitung
 - Wasserleitung
- Konzentrationszonen zur Windenergienutzung**
- Grünflächen**
- öffentliche oder private Grünfläche
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Friedhof
 - Dauerkleingärten
 - Schützlingsplatz
 - Sportareal
- Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserversorgung**
- Fläche für die Wasserwirtschaft
 - Regenrückhaltebecken
 - Wasserfläche
 - Wasserlauf
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Fläche für die Landwirtschaft
 - Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft!

- Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB**
- Umgrenzung von Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen
 - Symbol für kleinere Flächen
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
- Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB**
- Baudenkmal
 - Bodendenkmal
 - Naturdenkmal
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Wasserschutzzone
 - Überschwemmungsgebiet (festgesetzt)
 - Richtungskasse mit Schutzbereich
 - Bahnanlage
 - Ortsdurchfahrt
- Sonstige Darstellung**
- Gemeindegrenze
 - Immissionschutzradius
- Inhalt der Aufhebung**
- Streichung der Darstellung „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ einschließlich Höhenfestsetzung und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes.

- Hinweise**
- Ausschlusswirkung**
Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ wird das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB dienen.
 - Abstand zu Hochspannungsfreileitungen**
Zu Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Sollten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leitertulen der betroffenen Freileitungen ergriffen werden, ist ein Mindestabstand vom einfachen des Rotordurchmessers einzuhalten.
 - Tages- und Nachtkeilzeichnung**
Die Konzentrationszone ST 26 befindet sich innerhalb eines militärischen Tieffliegegebietes. Bei Bauhöhen ab 75 m über Grund ist daher eine Tageskeilzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich. In den Konzentrationszonen ST 23 und ST 26 ist bei Bauhöhen ab 100 m über Grund eine Tages- und Nachtkeilzeichnung erforderlich.
 - Denkmalschutz**
Die Konzentrationszone ST 23 wird vom „Landweggraben“ durchquert. Falls der Graben selbst oder sein unmittelbares Umfeld gegen Bodenergriffe berührt werden sollten, ist das Westfälische Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) zu benachrichtigen.
 - Weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber**
Im Baugenehmigungsverfahren sind alle weiteren – nicht im Rahmen des Flächennutzungsplans zu regelnde Aspekte – wie bspw. Lärmemissionen, Schattenwurf, Spiegelungen, Einwurf, Abstände zu Freileitungen zu klären.
- TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**
- Die maximale Gesamthöhe der Anlagen über Grund darf die im Plan angegebenen Höhen nicht überschreiten (ST 23: 140 m / ST 26: 110 m).